



Bereich Landrat

Büro Landrat

An die Mitglieder des Kreistages des Landkreises
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Datum: 13.03.2020
Haus/Zimmer: EF. 2.10
Bearbeiter: Frau Polster
Telefon: 03501 515 1104
Telefax: 03501 515 8 1104
Aktenzeichen:
E-Mail: katharina.polster@landratsamt-pirna.de

Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. der Vorlage 2020/7/0135 – Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse

Die Verwaltung nimmt zu dem Änderungsantrag wie folgt Stellung:

§ 29 Gleichstellung

Antragstext:

Es wird beantragt, die rein männliche Anrede innerhalb der Geschäftsordnung durch eine geschlechtergerechte Form zu ersetzen. Hierbei sind die einzelnen betroffenen Fälle und Subjektgruppen der §§ 1 bis 30, durch eine geschlechtsneutrale oder weibliche Form entsprechend zu ersetzen.

§ 29 Gleichstellung kann beibehalten werden, denn da, wo aus Vereinfachungsgründen geschlechterspezifische, weibliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

Auswirkung auf die Geschäftsordnung:

Die Geschäftsordnung wäre entsprechend dieser Änderung insgesamt dahingehend zu überarbeiten, dass anstelle der in der Geschäftsordnung verwendeten männlichen Begrifflichkeiten die in der Anlage dargestellte Form der Personenbezeichnung verwendet werden.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Änderung wird abgelehnt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung:

Die aktuelle Geschäftsordnung macht bei der Nennung von Personenbezeichnungen von der ausgeschriebenen Paarform Gebrauch.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10.10.2017 festgestellt, dass § 21 Absatz 1 Nummer 3 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 22 Absatz 3 PStG mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG unvereinbar sind, soweit sie eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts begründen und dabei Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem



männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, keinen positiven Geschlechtseintrag ermöglichen, der nicht „weiblich“ oder „männlich“ lautet. Aufgrund dieser Feststellung hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.12.2018 eine verfassungsgemäße Regelung herbeizuführen.

Der Bundesgesetzgeber hat dieser Verpflichtung mit dem „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ Folge geleistet. Den Menschen, die wegen einer Variante ihrer Geschlechtsentwicklung weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können (Intersexuelle), wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, im Geburtenregister neben den Angaben „männlich“, „weiblich“ oder dem Offenlassen des Geschlechtseintrages die Bezeichnung „divers“ eintragen zu lassen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Entwicklung hat die Landkreisverwaltung im Rahmen der Überarbeitung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse beschlossen, die zuvor verwendete Paarform zu streichen. Da sich die Geschäftsordnung überwiegend an die Regelungen der Sächsischen Landkreisordnung anlehnt und diese häufig zitiert, wurde beschlossen, die in der Sächsischen Landkreisordnung verwendeten Personenbezeichnungen zu übernehmen. Zudem war die Landkreisverwaltung bemüht, dort wo es möglich ist, geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden.

Die Verwendung solch geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen ist jedoch nicht an jeder Stelle möglich. Beispielhaft kann die Bezeichnung „Kreisrat und Kreisrätin“ nicht einfach durch die Umschreibung „Mitglied des Kreistages“ ersetzt werden, da hiervon gemäß § 25 Absatz 1 Sächs-LKrO auch der Landrat erfasst wird.

Die Landkreisverwaltung hat bewusst auf eine Schreibung mit großem „I“ in der Wortmitte, die Verwendung von Klammern oder Schrägstrichen sowie auf das sogenannte Gendersternchen verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sollten eindeutig und so formuliert sein, dass sie auch dann verständlich sind, wenn sie vorgelesene werden. Zudem sollte die Geschäftsordnung übersichtlich bleiben, da die sprachliche Gleichstellung nicht auf Kosten der Klarheit und Verständlichkeit gehen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Polster
Juristin